



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 07.04.2020


Name Claudia Sack

Durchwahl 0721 926-7704

Karsten & Kappel Rechtsanwälte
Urbanstraße 1
70182 Stuttgart

Aktenzeichen 17-3826.1-Landkreis Calw
2/3 1.PÄ

(Bitte bei Antwort angeben)

 Hermann-Hesse-Bahn - Neubau Tunnel und zweigleisiger Ausbau Ostelsheim - 1.
Planänderung: Änderung Tunnelquerschnitt und Verlegung Löschwasserleitung
Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit
Ihr Schreiben vom 27. März 2020, Ihr Zeichen: 111/13 eh/sl

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

Das Vorhaben hat die Änderung des Tunnelquerschnitts vom Kreis- zum Korbbogenquerschnitt sowie die Verlegung der Löschwasserleitung statt offen an der Tunnelwand nun unterhalb des Notgehweges in Füllbeton zum Gegenstand.

Die Maßnahmen stellen Abweichungen vom bestandskräftig festgestellten Plan zum Bau einer Eisenbahninfrastruktur mit Neubau eines Tunnels im Hacksberg, Umbau zweier schienengleicher Bahnübergänge und einer zweigleisigen Strecke in Ostelsheim (Beschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 04. Juli 2016, Az. 24-3826.1-Landkreis Calw 2/3) dar.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen, insbesondere die Screening-Unterlage und die Screening-Entscheidung vom 02.01.2020, verwiesen.

Mit Screening-Entscheidung vom 02.01.2020 wurde für die Änderung des Tunnelquerschnitts und die Verlegung der Löschwasserleitung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da sich die Berechnungsgrundlage der Ausbruchsfläche zwischenzeitlich geändert hat, wurde mit Schreiben vom 27.03.2020 eine neue Feststellung über die UVP-Pflicht für die aktualisierte Planung beantragt.

Die unteren Wasserbehörden der Landkreise Böblingen und Calw sowie die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Böblingen und Calw wurden zur aktualisierten Planung erneut beteiligt und haben per E-Mail vom 26.03.2020, 27.03.2020, 01.04.2020 bzw. 03.04.2020 mitgeteilt, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das aktualisierte Änderungsvorhaben nicht erwarten.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass gemäß §§ 9 Abs. 1 S. 2, S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die Ausbruchsmasse gegenüber der ursprünglichen Planung in einem geringeren Maß erhöht als in der Screening-Entscheidung vom 02.01.2020 angenommen.

Damals wurde davon ausgegangen, dass sich die Ausbruchsfläche durch den Korbbojenquerschnitt um $2,47 \text{ m}^2$ und dadurch die Ausbruchsmasse um ca. 1.140 m^3 (= ca. 4,34%) im Vergleich zum planfestgestellten Kreisquerschnitt erhöht. Tatsächlich erhöht sich die Ausbruchsfläche jedoch nur um ca. $1,1 \text{ m}^2$ und die Ausbruchsmasse um 510 m^3 , was eine Erhöhung um ca. 1,98 % im Vergleich zum planfestgestellten Kreisquerschnitt darstellt. Insgesamt beträgt die Ausbruchsmasse nach der aktualisierten Planung ca. 26.270 m^3 und nicht – wie ursprünglich angenommen – 27.410 m^3 .

Auch die Anzahl der durch die Planänderung erforderlichen zusätzlichen Lkw-Fahrten sowie die dadurch und durch die Bauarbeiten verursachten zusätzlichen Geräusch-

und Staubimmissionen erhöhen sich geringfügiger als ursprünglich angenommen. Dementsprechend sind auch die zu erwartenden Auswirkungen auf die Arten Bechsteinfledermaus [1323] und Großer Feuerfalter [1260] sowie auf den Lebensraumtyp Mageres Flachland-Mähwiesen [6510] geringer.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind daher nicht erheblich.

Darüber hinaus ändert sich nichts an der Beurteilung, wie sie in der Screening-Entscheidung vom 02.01.2020 getroffen wurde. Auf diese Entscheidung wird hier ausdrücklich Bezug genommen.

Im Ergebnis sind deshalb keine Wirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 (Zimmer 147), 76131 Karlsruhe nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Schreiben wird am öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Seiten/default.aspx) sowie im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sack